



# – Wahlbekanntmachung –

## Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024

### Eintragung von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerin oder Unionsbürger) in das Wählerverzeichnis der Stadt Oldenburg (Oldb)

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten,
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, nach § 6 a Absatz 2 Europawahlgesetz vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.

**Die erstmalige Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bis zum 19. Mai 2024 zu stellen.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht (bei in Oldenburg gemeldeten Personen im Wahlbüro der Stadt Oldenburg, Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg), kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Absatz 2 Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund eines Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

**Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können im Wahlbüro der Stadt Oldenburg, Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, angefordert werden, außerdem stehen sie unter [www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de) oder [www.oldenburg.de/europawahl](http://www.oldenburg.de/europawahl) zum Download bereit.**

Stadt Oldenburg (Oldb), 27. März 2024

Dr. Julia Figura  
Wahlleiterin der Stadt Oldenburg (Oldb)



Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 27. März 2024.